



Datum: 25.07.2011 Nr.: 23

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Siebte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen	1723
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin	1723
Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin	1725
<b><u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u></b>	
Umbenennung des Zentrums für Informatik	1767
<b><u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u></b>	
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“	1767
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Sozialwissenschaften“	1771
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“	1771
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“	1776
Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	1787
Erste Änderung der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften	1806
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“	1808
<b><u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u></b>	
Siebte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	1809

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 die siebte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.05.2011 (Amtliche Mitteilungen 18/2011 S. 1575) beschlossen.

1. Die Anlage 1 (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 4.2.1.3. wird das Wort „(neu)“ gestrichen und der Eurobetrag von „10,00“ durch „4,00“ ersetzt.

b) In Ziffer 4.2.1.4. wird das Wort „(neu)“ gestrichen und der Eurobetrag von „50,00“ durch „20,00“ ersetzt.

c) In Ziffer 4.2.1.5. wird der Eurobetrag von „10,00“ durch „4,00“ ersetzt.

2. Die siebte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 20.06.2011 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 28.06.2011 die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2004 S. 73) genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 der Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin wird wie folgt neu gefasst:

(9) Verpflegung und Unterkunft

<sup>1</sup>PJ-Studierenden kann eine kostenlose oder vergünstigte Verpflegung gewährt werden. <sup>2</sup>Sofern Studierende ihr PJ an einem ALK absolvieren, kann Ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine kostenlose Wohnmöglichkeit (1 Zimmer) zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Für Fahrten am Ort des ALK kann eine Monatskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden. <sup>4</sup>Eine pauschale Abgeltung der in den Sätzen 1-3 genannten Vergünstigungen und die Gewährung zusätzlicher geldwerter Vorteile sind nicht statthaft.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Medizinische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 14.04.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.06.2011 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 28.06.2011 die Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3, 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

**Promotionsordnung  
für die Humanwissenschaften in der Medizin  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Zweck der Promotionsordnung; Geltungsbereich**

(1) Die Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin regelt die Durchführung von strukturierten Promotionsverfahren der medizinischen Humanwissenschaften in den Fachgebieten und Promotionsprogrammen nach Anlage 1 einschließlich des Entzugs des Doktorgrades an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung ist zugleich Rahmenpromotionsordnung für studiengangbezogene Ordnungen der auf dem Gebiet der medizinischen Humanwissenschaften eingerichteten Promotionsstudiengänge. <sup>2</sup>Entgegen stehende oder abweichende Bestimmungen dieser Studiengangsordnungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bleiben unberührt.

**§ 2 Hochschulgrad**

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Die Grade nach Absätzen 1 und 2 können nur durch ordentliche Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnung und gegebenenfalls den diese ergänzenden Ordnungen des absolvierten Promotionsstudiengangs erworben werden.

### **§ 3 Graduiertenausschuss; Promotorin/Promotor; Prüfungsorganisation**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils drei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät benannt, die Mitglieder der Studierendengruppe für ein Jahr; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt aus der Gruppe der nach Absatz 1 benannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Graduiertenausschusses; diese oder dieser führt die Bezeichnung „Promotorin“ oder „Promotor“. <sup>2</sup>Die Promotorin beziehungsweise der Promotor kann sich durch ein anderes Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen.

(3) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Graduiertenausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>33</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Promotorin oder den Promotor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Promotorin oder des Promotors den Ausschlag. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. <sup>3</sup>Doktorandinnen und Doktoranden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Promotorin beziehungsweise den Promotor übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Graduiertenausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Graduiertenausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) <sup>1</sup>Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) <sup>1</sup>Unbeschadet der Zuständigkeit des Graduiertenausschusses ist das Studiendekanat der Universitätsmedizin Göttingen für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. <sup>2</sup>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanates kann den Sitzungen des Graduiertenausschusses mit beratender Stimme beiwohnen.

(9) Die Prüfungsordnung eines Promotionsstudiengangs kann bestimmen, dass ein anderes Gremium an die Stelle des Graduiertenausschusses tritt.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, durch ein anerkanntes Abschlusszeugnis nachweisen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiedauer von wenigstens acht Semestern.

<sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>4</sup>Der zuvor absolvierte Studiengang muss zum Fachgebiet des Promotionsvorhabens fachlich einschlägig sein. <sup>5</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich einschlägig ist, trifft der Graduiertenausschuss nach Maßgabe der Anlage 1 und nach Stellungnahme der vorgeschlagenen Erstbetreuerin oder des vorgeschlagenen Erstbetreuers. <sup>6</sup>Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der Graduiertenausschuss mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet. <sup>7</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) nachweist. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens befriedigend (3,5) sowie die besondere Eignung zur Promotion nachweist. <sup>3</sup>Die besondere Eignung wird durch ein Bewerbungsgespräch nachgewiesen, wobei der Zahlenwert der Abschlussnote nach Satz 2 verringert wird bei Nachweis einer:

- a) herausragenden Eignung um 1,0,
- b) sehr guten Eignung um 0,7,
- c) guten Eignung um 0,3.

<sup>4</sup>Die besondere Eignung wird festgestellt, wenn der nach Satz 3 verringerte Zahlenwert der Abschlussnote nicht mehr als 2,5 beträgt. <sup>5</sup>Das Bewerbungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende weitere Eignungsparameter.

- a) bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für das Promotionsvorhaben relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

<sup>6</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern

sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Bewerbungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann.

- b) Wenigstens drei durch den Graduiertenausschuss bestellte Prüfungsberechtigte führen mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Bewerbungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfungsberechtigten nach Buchstabe b) zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen aller Gesprächsteilnehmer und die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer

- a) in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem nicht nur unerheblichen Umfang erfolgreich erbracht hat und sowohl der Bachelor-Abschluss als auch die bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang im Durchschnitt wenigstens sehr gut (1,5) bewertet wurden, oder
- b) einen fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren mit einer Abschlussnote von mindestens sehr gut (1,5) nachweist.

(4) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). <sup>2</sup>Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Englischkenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder äquivalente Leistungen nach folgender Maßgabe:



- a) „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“: mindestens Niveau 4;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- d) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- e) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computer based TOEFL): mindestens 215 Punkte;
- g) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- h) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80 Punkte;
- i) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- j) UNICertF: mindestens Niveaustufe III;
- k) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-j);
- l) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang der Bewerbung;
- m) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-k) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang der Bewerbung zurückliegen

(6) <sup>1</sup>In durch Anlage 1 dieser Ordnung näher zu bestimmenden Fachgebieten und Promotionsprogrammen müssen Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, zusätzlich zu beziehungsweise anstelle der Sprachkenntnisse nach Absatz 5 über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Niveau DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der

deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(7) <sup>1</sup>Näheres kann für einzelne Fachgebiete und Promotionsprogramme in Anlage 1 dieser Ordnung geregelt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>3</sup>Für Promotionsstudiengänge gelten für die Feststellung der Zugangsberechtigung und das Auswahlverfahren ausschließlich die Bestimmungen der jeweiligen studiengangbezogenen Ordnungen.

## **§ 5 Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Promotionsprogramm beziehungsweise Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum durch den Graduiertenausschuss festgelegten Termin bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich eines Transcript of Records der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen sowie der deutschen Sprache nach Maßgabe von Anlage 1;
- d) eine Erläuterung des Promotionsvorhabens, einschließlich der Angabe des Fachgebietes, des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation sowie einer Darstellung des medizinischen Bezugs der geplanten Arbeit;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein fachlich eng verwandtes Promotionsvorhaben bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung nach § 4 Abs. 4 Satz 1;

g) eine Versicherung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage 2.

(3) <sup>1</sup>Zuständig für die Prüfung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Dieser stellt die Zugangsberechtigung fest und spricht die Zulassung beziehungsweise Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus.

### **§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee); Doktorandenvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Mit der Zulassung zum Promotionsprogramm oder der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bestellt der Graduiertenausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden einen Betreuungsausschuss, in dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung beziehungsweise Annahme erfolgt ist, wenigstens zwei weitere promovierte Personen, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter Mitglied sind. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. <sup>2</sup>Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Doktorandenvereinbarung ab. <sup>2</sup>Die Doktorandenvereinbarung muss wenigstens die in Anlage 3 aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der oder dem Promovierenden für sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Der Graduiertenausschuss kann weitere Vorgaben zur Ausgestaltung von Doktorandenvereinbarungen erlassen.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. <sup>2</sup>Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dau-

ernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

### **§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Im Promotionsstudium haben die Promovierenden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. <sup>2</sup>Ferner sind Studienleistungen im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C), jedoch nicht mehr als 30 C, nach Maßgabe der Anlage 4 erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Forschungsarbeit und die mündliche Promotionsprüfung sollen innerhalb von drei Jahren nach Zulassung abgeschlossen sein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss während des gesamten Zeitraums nach Absatz 2 eingeschrieben sein.

### **§ 8 Promotionsprüfung**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

### **§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder als Promotionsstudierender eingeschrieben ist,
  - b) das Promotionsstudium nach § 7 ordnungsgemäß absolviert hat und

- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
  - ca) dass sie oder er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
  - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang können weitere Voraussetzungen der Zulassung zur Promotionsprüfung bestimmt werden.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(4) <sup>1</sup>Zur Promotionsprüfung wird nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat oder
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- d) Voraussetzungen erfüllt, deretwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnten.

<sup>2</sup>In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

### **§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Graduiertenausschuss zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind wenigstens beizufügen:

- a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form,
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 und die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung,
- d) eine Versicherung gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. c),
- e) ein Vorschlag für die Gutachtenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie ein mit diesen abgestimmter Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet die Promotorin oder der Promotor;
- f) eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden soll,
- g) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- h) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

<sup>2</sup>Die Dissertation soll nach näherer Bestimmung durch den Graduiertenausschuss auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. <sup>2</sup>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(5) <sup>1</sup>Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. <sup>2</sup>Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

## § 11 Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit deutlichem medizinischen Bezug sein. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Faches selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form klar darzustellen. <sup>3</sup>Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(3) <sup>1</sup>Als Dissertation gilt auch die Vorlage von wenigstens zwei thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind, unter der Voraussetzung, dass die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Für wenigstens einen dieser Beiträge muss die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor, Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnen. <sup>3</sup>Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. <sup>4</sup>Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. <sup>5</sup>Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen. <sup>6</sup>Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen. § 10 Abs. 2 Buchst. a) gilt entsprechend.

(4) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

## § 12 Veröffentlichung vor Einreichung

Bereits publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden.

### **§ 13 Begutachtung, Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses sind. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen benennt er weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. <sup>3</sup>Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät Georg-August-Universität Göttingen sein. <sup>4</sup>Eine Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ist aus der Hochschullehrergruppe zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren Prüfungsberechtigten. <sup>2</sup>Sie hat wenigstens sechs Mitglieder. <sup>3</sup>Wenigstens drei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung in Fachgebieten der Dissertation verfügen; im Übrigen reicht die Prüfungsberechtigung in einem anderen humanwissenschaftlichen Fachgebiet oder einer Naturwissenschaft aus, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. <sup>4</sup>Die Mitglieder sowie eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender werden durch den Graduiertenausschuss bestellt.

(3) Stimmenthaltung in der Kommission ist unzulässig.

### **§ 14 Prüfungsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Zur prüfungsberechtigten Person können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und die Promotionsberechtigung besitzen. <sup>2</sup>Die Promotionsberechtigung wird insbesondere durch ein erfolgreiches Habilitationsverfahren oder dadurch nachgewiesen, dass ein dem Habilitationsverfahren oder dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen wurde. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten ist wenigstens der Nachweis einer abgeschlossenen Promotion. <sup>4</sup>Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten obliegt dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät. <sup>5</sup>Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt und die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten auf andere Stellen übertragen werden.



(2) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigte dürfen Betreuungszusagen nur erteilen, soweit sie gegenüber dem Graduiertenausschuss den Nachweis über die Anleitung von mindestens drei bereits erfolgreich abgeschlossenen nicht-medizinischen Doktorarbeiten erbracht haben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen, die aus dem wissenschaftlichen Werdegang und aus der Anleitung von medizinischen Doktorarbeiten, die zu fachlich einschlägigen hochrangigen Publikationen geführt haben, hervorgehen, entscheidet der Graduiertenausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(3) Vom Dienst entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren dürfen längstens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden Betreuungszusagen abgeben und ausschließlich die daran anschließenden und die vor dem Ausscheiden betreuten Promotionsverfahren bis zum Abschluss, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden, betreuen.

(4) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss kann abweichend von Absatz 1 mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erteilen, soweit ihre Beteiligung an diesem Promotionsverfahren notwendig (insbesondere im Falle interdisziplinärer Arbeiten) oder förderlich ist. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Erteilung der Einzelprüfungsberechtigung ist wenigstens der Nachweis einer abgeschlossenen Promotion. <sup>3</sup>Einer Prüfungskommission können nicht mehr als zwei Prüfungsberechtigte nach Satz 1 angehören.

### **§ 15 Annahme oder Ablehnung sowie Bewertung der Dissertation**

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von vier Wochen nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) <sup>1</sup>Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. <sup>2</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. <sup>3</sup>Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den folgenden Absätzen.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat zu vergeben.

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(5) <sup>1</sup>Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, weichen die Prädikate um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder lautet ein Prädikat auf „summa cum laude“, das andere auf „magna cum laude“, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über das Prädikat. <sup>2</sup>Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

(6) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. <sup>2</sup>Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>4</sup>Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Die Prüfungskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion zu rechnen ist.

(8) <sup>1</sup>Das Studiendekanat teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. <sup>3</sup>Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 6 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(9) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

## **§ 16 Auslegung der Gutachten**

(1) Nach Eingang der Gutachten, Vorschläge und Benotung (im Folgenden insgesamt: Gutachten) gemäß § 15 Abs. 1 und 3-5 lässt die Promotorin oder der Promotor den Prüfungsberechtigten eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsicht in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) <sup>1</sup>Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter Einwendungen gegen die Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. <sup>2</sup>Die Einwände sind schriftlich zu begründen; für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann vorgesehen werden, dass die Entscheidung nach Anhörung der oder des Einwendenden zu treffen ist.

(3) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

## **§ 17 Aktenexemplar**

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studiendekanats.

## **§ 18 Form der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen; erforderlichenfalls kann die Zusammensetzung der Prüfungskommission geändert werden.

## **§ 19 Termin der mündlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Den Termin der mündlichen Prüfung setzt das Studiendekanat nach der abschließenden Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen.

## **§ 20 Disputation**

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation vertraut ist, über gründliche Fachkenntnisse, auch außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation, verfügt, und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus zwei Teilen. <sup>2</sup>Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 40 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. <sup>3</sup>Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(3) Die Disputation dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen; dabei müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann gestatten, dass im ersten Teil der Disputation Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die Kandidatin oder den Kandidaten gerichtet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Die Hochschulöffentlichkeit ist über den Termin der Disputation in geeigneter Weise zu informieren.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

## **§ 21 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion**

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist, und die Note der mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

<sup>2</sup>Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note rite) erhöht werden.

(3) Die Note der Disputation ist insgesamt festzusetzen.

(4) <sup>1</sup>Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

<sup>2</sup>Im Falle des § 15 Abs. 5 setzt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. <sup>2</sup>Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. <sup>3</sup>Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3.

(6) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. <sup>2</sup>Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

## **§ 22 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. <sup>2</sup>Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. <sup>3</sup>Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 23 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich.

<sup>2</sup>Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

## **§ 24 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Veröffentlichung hat die Doktorandin oder der Doktorand Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügt.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 4 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform bestimmte Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation nach Maßgabe der Anlage 5 unentgeltlich der Prüfungsverwaltung abzuliefern (Pflichtexemplare). <sup>2</sup>Diese müssen innerhalb von einem Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung eingereicht werden. <sup>3</sup>Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>4</sup>Die Promotorin oder der Promotor kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. <sup>5</sup>Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) <sup>1</sup>Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 6 zu gestalten sind. <sup>2</sup>Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. <sup>3</sup>Von diesen Vorschriften kann die Promotorin oder der Promotor Befreiung bewilligen. <sup>4</sup>Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(7) <sup>1</sup>Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. <sup>2</sup>Dies wird im Revisionsschein (Absatz 2) bestätigt. <sup>3</sup>Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und seiner Erstbetreuerin oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

<sup>3</sup>Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert wer-



den. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. <sup>6</sup>Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht werden.

## **§ 25 Vollzug der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotions- oder Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare eingereicht, so vollziehen die Dekanin oder der Dekan oder die Promotorin oder der Promotor die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 7) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 8); für in deutscher Sprache ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden wird eine amtliche Übersetzung in englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 24 Abs. 5 S. 1 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 8 erfolgt.

<sup>2</sup>Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 24 Abs. 5 S. 1. <sup>3</sup>Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. <sup>4</sup>Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

(5) Für ein Promotionsprogramm oder einen Promotionsstudiengang kann Näheres bestimmt werden.

## **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle einsehen.

## **§ 27 Täuschung; Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades**

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der einen Verstoß gegen die Promotions- beziehungsweise Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. <sup>5</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(2) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irri- gerweise als gegeben angenommen worden sind,

- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(3) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

### **§ 28 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

<sup>2</sup>Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 29 anzuwenden. <sup>2</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 30 anzuwenden.

## **§ 29 Einreichung an der Universität Göttingen**

(1) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1.

(2) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät bestellt abweichend von § 13 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln. <sup>2</sup>Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 18 – 21 statt; von den Bestimmungen der §§ 18 – 21 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 28 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(4) <sup>1</sup>Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung sowie der Programmordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist gemäß § 13 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

## **§ 30 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so entscheidet die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 15 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner

übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

### **§ 31 Gemeinsame Promotionsurkunde**

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

### **§ 32 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Promotions- oder Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit es die Bewertung einer Prüfungsentscheidung betrifft.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin oder der Dekan, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Einlegung beim Studiendekanat der medizinischen Fakultät gewahrt.

### **§ 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1 Fachgebiete, Promotionsprogramme und Zugangsvoraussetzungen**

<b>Fachgebiet des medizinischen Promotionsvorhabens</b>	<b>Fachlich einschlägige Studiengänge</b>	<b>Nachweis der Einschlägigkeit aufgrund von Anrechnungspunkten (C) bei weiteren Studiengängen</b>	<b>Sprache gemäß §3 Abs. (5), (6)</b>
Biophysik, Med. Physik	Physik	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder allgemeinem Ingenieurwesen, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, biomedizinisches Ingenieurwesen, Biotechnologie, Medizintechnik oder vergleichbaren Studiengängen, darunter</p> <p>Wenigstens 10C Grundlagen der Physik                      Wenigstens 20C Praktika                      Wenigstens 10C weitere naturwissenschaftliche oder medizinische Grundlagen, insbesondere Neurowissenschaften</p>	Englisch oder Deutsch
Biologie, Biochemie, Humanbiologie, Neurowissenschaften, Pharmazie, Pharmakologie	Biologie, Biochemie, Pharmazie, Humanbiologie, Neurowissenschaften, Molekulare Biologie und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C Biologie oder Biochemie bei weiteren Studiengängen mit deutlichen naturwissenschaftlichen Anteilen wie Agrar- oder Ernährungswissenschaften, darunter</p> <p>wenigstens 20C theoretische Grundlagen                      wenigstens 20C Praktika</p>	Englisch oder Deutsch
Biomathematik, Biometrie, Biostatistik	Angewandte Statistik, Biomathematik, Biometrie, Biostatistik, Mathematik, Medizinische Statistik, Physik, Statistik und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder Agrar-, Gesundheits-, Sozial-, Wirtschaftswissenschaften, Epidemiologie, Psychologie, Public Health, darunter</p> <p>wenigstens 24C quantitative Methoden,                      wenigstens 6C Informatik,                      wenigstens 6C Computer-Praktika,                      wenigstens 4C aus Anwendungsgebieten dieser Methodiken (auch statistische Beratung)</p>	Englisch oder Deutsch

<b>Fachgebiet des medizinischen Promotionsvorhabens</b>	<b>Fachlich einschlägige Studiengänge</b>	<b>Nachweis der Einschlägigkeit aufgrund von Anrechnungspunkten (C) bei weiteren Studiengängen</b>	<b>Sprache gemäß §3 Abs. (5), (6)</b>
Epidemiologie	Epidemiologie, Gesundheitswissenschaften, Public Health und vergleichbare Studiengänge sowie Mathematik, Psychologie, Physik	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder Agrar- Ernährungs-, Sozial-, Sportwissenschaften, BWL, Veterinärmedizin, darunter</p> <p>wenigstens 15C quantitativen Methoden                      wenigstens 4C Informatik oder Datenanalyse                      wenigstens 12 C Studiendesigns oder Feldarbeit                      wenigstens 9 C naturwissenschaftliche oder medizinische oder sozialwissenschaftliche Grundlagen</p>	Englisch oder Deutsch
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	Geschichte, (Bio-)Ethik, Philosophie und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C aus Theologie oder Psychologie oder einem naturwissenschaftlichen Studiengang, darunter</p> <p>wenigstens 15C qualitative oder quantitative Methoden                      wenigstens 15C Theorien und Begriffe                      wenigstens 10C naturwissenschaftliche, medizinische oder ethische Grundlagen</p>	Deutsch oder Englisch
Bioinformatik, Medizininformatik, Neuroinformatik Medizintechnische Informatik	Angewandte Informatik, und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C Informatik aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang sowie Medizintechnik, darunter</p> <p>wenigstens 15C grundständige Informatik,                      wenigsten 15C Informatik in einem medizinisch-relevanten Anwendungsbereich (Biologie, Medizin, Neurowissenschaften)                      wenigstens 10C biologische/medizinische Grundlagen oder Grundlagen der Gesundheitssysteme</p>	Englisch oder Deutsch
Medizindidaktik	Psychologie, Pädagogik		Englisch oder Deutsch



<b>Fachgebiet des medizinischen Promotionsvorhabens</b>	<b>Fachlich einschlägige Studiengänge</b>	<b>Nachweis der Einschlägigkeit aufgrund von Anrechnungspunkten (C) bei weiteren Studiengängen</b>	<b>Sprache gemäß §3 Abs. (5), (6)</b>
Psychiatrie, Medizinische Psychologie	Psychologie, sowie Biologie, Neurowissenschaften sowie Epidemiologie, Gesundheitswissenschaften, Public Health und vergleichbare Studiengänge	<p>Wenigstens 50C aus einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder Linguistik, Pädagogik, Philosophie, Sprach-, Sport-, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, darunter</p> <p>wenigstens 10C quantitative Methoden                      wenigstens 10C Studien mit Probanden                      wenigstens 10C Grundlagen der Psychologie und ihrer Anwendungen                      wenigstens 10C naturwissenschaftliche oder medizinische oder sozialwissenschaftliche Grundlagen</p>	Englisch oder Deutsch
Med. Sportwissenschaften	Sportwissenschaften, Physiotherapie		Englisch oder Deutsch

## Anlage 2

### Doktorandinnen-oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name .....

(Name, Vorname)

Anschrift .....

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema  
an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn  
Prof..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

.....

(Unterschrift)

### **Anlage 3 Muster-Doktorandenvereinbarung**

#### **Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren/Promotionsprogramm [TITEL]**

zwischen dem Doktoranden / der Doktorandin

---

mit dem Dissertationsthema

---

---

und den Betreuerinnen / Betreuern des Dissertationsprojekts

---

---

1. Die Betreuerinnen / Betreuer versichern verbindlich, dass sie die Doktorandin / den Doktoranden betreuen. (Bestimmungen in den Promotions- bzw. Prüfungsordnungen, wonach das Betreuungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann, bleiben hiervon unberührt.)

2. Die Doktorandin / Der Doktorand wird sich unter Nachweis einer Krankenversicherung einschreiben und am Lehrangebot des Promotionsprogramms teilnehmen.

3. Die Doktorandin / Der Doktorand versichert, regelmäßig Rechenschaft über ihren / seinen Arbeitsverlauf abzulegen und die Betreuer / Betreuerinnen unverzüglich über nicht nur unerhebliche neue Aspekte oder Änderungen des Promotionsvorhabens zu unterrichten.

[weitere Vereinbarungen]

Unterschriften

Ort, Datum

---

---

---

## **Anlage 4 Promotionsstudium**

### **1. Allgemeine Regelungen**

#### **a. Umfang des Promotionsstudiums**

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 20 Anrechnungspunkten (C) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben, soweit nicht für ein Promotionsprogramm in Nr. 2 oder für einen Promotionsstudiengang in einer studien-gangbezogenen Ordnung etwas anderes geregelt ist.

Ein Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Feldforschung im Ausland vorgesehen ist.

Anrechnungspunkte sind in folgenden Bereichen zu erwerben:

- a) Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren im Umfang von wenigstens 5 C,
- b) Teilnahme an Methodenkursen im Umfang von wenigstens 2 C,
- c) Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von wenigstens 4 C,
- d) Aktive Teilnahme an Fachtagungen im Umfang von wenigstens 2 C,
- e) Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 2 C.

Werden Module absolviert, sind die dem Modul zugewiesenen Anrechnungspunkte verbindlich. In anderen Fällen setzt der Betreuungsausschuss die Anrechnungspunkte fest.

#### **b. Formen des Erwerbs von Anrechnungspunkten**

##### **aa. Teilnahme an Spezialvorlesungen, Kolloquien und Seminaren**

Es wird erwartet, dass die Promovierenden regelmäßig an Spezialvorlesungen, Kolloquien und/oder Seminaren (z.B. Abteilungs- oder Institutsseminar) teilnehmen. Die regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Umfang wird mit 0,5 C je SWS gewichtet. Aktive Teilnahme an einem Seminar wird mit 2 C pro Semester gewichtet und setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine erfolgreich absolvierte Studienleistung (z.B. Vortrag) voraus. Regelmäßige beziehungsweise aktive Teilnahme sind von der oder dem für das Seminar verantwortlichen Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer zu testieren. Jede Doktorandin und jeder Doktorand muss wenigstens jährlich in Form eines solchen Seminarvortrags über ihre oder seine Forschungsergebnisse berichten.

##### **bb. Teilnahme an Methodenkursen**

Die Promovierenden müssen erfolgreich an Methodenkursen teilnehmen, die für das Fachgebiet des Promotionsvorhabens relevant sind. Für einen 2-3 tägigen Methodenkurs wird 1 C vergeben.

Methodenkurse können je nach Fachgebiet wissenschaftstheoretischen oder praktischen Inhalt haben.

### **cc. Lehr- und Betreuungstätigkeit**

Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen wird im Promotionsstudium eine erfolgreiche Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C erwartet. Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro Semesterwochenstunde (SWS) 1 C vergeben, die Betreuung von Laborrotationen im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelorarbeiten wird mit 2 C gewichtet. Darüber hinaus können für die Betreuung einer Diplom- bzw. Masterarbeit 3 C vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

### **dd. Teilnahme an Fachtagungen**

Pro Fachtagung werden bei erfolgreicher Teilnahme (d.h. Posterpräsentation oder Vortrag) 2-3 C (abhängig von der Dauer der Tagung) vergeben. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

### **ee. Schlüsselkompetenzen**

Für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder einer der Graduiertenschulen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden, abhängig von der Dauer des Kurses, in angemessenem Umfang Anrechnungspunkte vergeben.

### **c. Anrechnung von Leistungen**

Über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen entscheidet der Graduiertenausschuss. Die Anrechnung erfolgt, soweit die anzurechnende Leistung gleichwertig sind, wenn also Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der zu ersetzenden Leistung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung beachtet der Graduiertenausschuss übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

## **2. Programmspezifische Regelungen**

derzeit keine

## **Anlage 5 Pflichtexemplare**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform bestimmte Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich der zuständigen Prüfungsverwaltung abzuliefern (Pflichtexemplare):

- a) drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden; davon sind mindestens je 10 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichungen abzuliefern; ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 10 Sonderdrucke abzuliefern;

oder

- b) drei Exemplare der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird; zusätzlich sind drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern;

oder

- c) ausschließlich drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der SUB Göttingen.

## Anlage 6 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des humanwissenschaftlichen Doktorgrades

in der Medizin

der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

aus ..... (Geburtsort)

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer/in: .....

(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Weitere Betreuer/innen: .....

(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....

(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission

.....

(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Tag der mündlichen Prüfung: .....

(Datum)

---

\* Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation sind als solche kenntlich zu machen.



## Anlage 7 Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen  
Medizinische Fakultät

Zeugnis über die Doktorprüfung  
der Humanwissenschaften in der Medizin

Herr/Frau ..... geboren am ..... in.....  
hat die Doktorprüfung gemäß der [Bezeichnung der Programmordnung]  
vom ..... mit dem Gesamturteil .....  
am.....bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

	Credits
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....
4. ....	.....
5. ....	.....
6. ....	.....
7. ....	.....

Thema der Dissertation: .....

Note der Dissertation: .....

Note der Disputation: .....

Göttingen, den .....

Die Dekanin oder der Dekan

## **Anlage 8 Promotionsurkunde**

Die oder der Promovierte erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad eines „Dr. sc. hum.“ oder eines „Ph.D.“ erworben wurde.

Wird der Grad eines „Dr. sc. hum.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades „Ph.D.“ kann die oder der Promovierte wählen, ob die Urkunde deutsch- oder englischsprachig ausgegeben werden soll.

Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die oder der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).

**Anlage 8a Urkundenmuster (Dr. sc. hum.)**

Die Georg-August-Universität Göttingen  
unter der Präsidentin/dem Präsidenten  
Professorin/Professor Dr.

verleiht  
durch die Medizinische Fakultät  
unter der Dekanin/dem Dekan  
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren  
[ggf. im Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „Titel“]

durch die mit dem Prädikat „            “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „            “ bestandene Disputation vom  
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Es wird das Gesamtprädikat „            “ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

**Anlage 8b Urkundenmuster (Ph.D.; deutschsprachig)**

Die Georg-August-Universität Göttingen  
unter der Präsidentin/dem Präsidenten  
Professorin/Professor Dr.

verleiht  
durch die Medizinische Fakultät  
unter der Dekanin/dem Dekan  
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad einer/eines „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren  
[ggf. im Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang „Titel“]

durch die mit dem Prädikat „            “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „            “ bestandene Disputation vom  
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Es wird das Gesamtprädikat „            “ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Medizinischen Fakultät

**Anlage 8c Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig)**

Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)

under the President  
Professor

through the Medical Faculty  
under the Dean  
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications  
[according to the regulations of the doctoral programme

" " ]

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)

entitled

" "

with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

she/he is awarded the overall grade " "

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Medical Faculty

---

**Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Das Präsidium hat am 28.06.2011 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik die Umbenennung des Zentrums für Informatik in „Zentrum für Angewandte Informatik“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699).

Die Änderung tritt rückwirkend zum 02.05.2011 in Kraft.

---

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 24.05.2011 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 06.07.2011 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ beschlossen § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202).

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
im Bachelor-Studiengang "Molecular Ecosystem Sciences"  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2006 (Nds. GVBl. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines

hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. <sup>3</sup>Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

## **§ 2 Ausschlussfristen**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) abweichend von Absatz 1 für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses im Sinne des NHG in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
- b) der eigenhändig unterzeichnete Zulassungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für diesen Studiengang berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

#### **§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben:



Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich in Form der Durchschnittsnote, nicht aber durch Bewertung der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl der beiden in der Anlage 1 festgelegten Unterrichtsfächer jeweils mit 2. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

**Anlage 1 Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3**

<b>Studiengang</b>	<b>Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 2 (20 vom Hundert)</b>
Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik

**Anlage 2 Notenumrechnung in Punkte (zu § 5 Buchstabe c)**

<b>Noten</b>	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<b>Punkte</b>	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 13.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.04.2011 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Sozialwissenschaften“ zum Wintersemester 2011/12 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Eilentscheidung des Dekanats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 23.05.2011 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 06.07.2011 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit . § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), geändert durch Verordnung vom 20.07.2006 (Nds. GVBl. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. <sup>3</sup>Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

**§ 2 Ausschlussfristen**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) abweichend von Absatz 1 für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres bei der Universität eingegangen sein. <sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses im Sinne des NHG in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
  - b) den eigenhändig unterzeichneten Zulassungsantrag.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen. <sup>3</sup>Die eingereichte Unterlagen verbleiben bei der Universität.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
  - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

## § 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird mit 16 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch er-

zielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

#### Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

<b>Studiengang</b>	<b>Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)</b>
Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“	Deutsch	Mathematik	Sozialkunde oder Politik oder Gemein- schaftskunde oder Werte und Normen

#### Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

<b>Noten</b>	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<b>Punkte</b>	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27.04.2011 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.06.2011 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ am 12.07.2011 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.6.2011 (Nds. GVBl. S.202); § 62 Abs. 4 Satz 1NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Euroculture“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Euroculture“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. <sup>3</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## II. Zugangsberechtigung

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in den Studiengängen Politikwissenschaft, Geschichte, Theologie, einer Philologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen in Europawissenschaften, Geschichte, Theologie, Linguistik, Literaturwissenschaften, Philosophie, Internationale Beziehungen, Politikwissenschaften, Jura, Kulturwissenschaften, Anthropologie, Psychologie oder Soziologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die



Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 12,5 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,2	45 Punkte
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	42,5 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	40 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	37,5 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	35 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	32,5 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	30 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	27,5 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	25 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	22,5 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	20 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	17,5 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	15 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	12,5 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	10 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7,5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	2,5 Punkt,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 10 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2,5 Punkte für den Nachweis einer besonderen fachbezogenen Leistung, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung einer Hochschule im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computer based TOEFL): mindestens 215 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- f) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80-Punkte;
- g) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- h) UNiCert: mindestens Niveaustufe III;
- i) anderer Nachweis nach CEF („Common European Framework“): mindestens Niveau C1;
- j) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-i);
- k) mindestens 2-jähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- l) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-j) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des

Antrags auf Zulassung zurückliegen. <sup>4</sup>Der Nachweis nach Satz 2 ist Immatrikulationsvoraussetzung; er ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. zu erbringen.

(6) Für den Zugang zum zweiten oder einem höheren Fachsemester besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber das vorhergehende Fachsemester an einer der am Euroculture-Konsortium beteiligten ausländischen Partneruniversitäten absolviert und dort in diesem Semester Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 23 Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt hat.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal des Euroculture-Konsortiums zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.05. (Ausschlussfrist) vollständig eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server des Euroculture-Konsortiums zu laden und im Falle der Zulassung bei der Universität vor der Einschreibung einzureichen sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;

- c) Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt, im Umfang von maximal 7500 Zeichen
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) Nachweise besonderer Kenntnisse nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b).

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören 3 Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe und der Euroculture-Koordinator. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (max. 55 Punkte),
- b) auf Grund bisheriger Studienleistungen im Bereich „Europäische Studien“ (max. 11 Punkte),
- c) auf Grund einer Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt (max. 8 Punkte),
- d) auf Grund praktischer Erfahrungen (max. 6 Punkte),
- e) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.
- b) Nach dem Umfang von Leistungen im Bereich „Europäische Studien“ werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:  
Der Curricularanteil des Bereichs „Europäische Studien“ entspricht nachfolgendem Anteil der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen:

mehr als zwei Dritteln	11 Punkte,
mehr als einem, aber weniger als zwei Dritteln	8 Punkte,
bis zu einem Drittel	5 Punkte.
- c) Nach der Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Darstellung ist	
sehr überzeugend	8 Punkte,
überzeugend	6 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

- d) Nach der Wertigkeit bereits erworbener praktischer Erfahrung im europäischen Kontext werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein wenigstens 4 wöchiges Praktikum absolviert in einer (zwischen)staatlichen Institution mit europäischem oder internationalen

Bezug	6 Punkte,
in einer Nicht-Regierungsorganisation, die auf europäischer Ebene tätig ist	5 Punkte,
bei einer anderen Stelle mit Relevanz für Fragen der EU im europäischen Kontext	4 Punkte.

- e) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	20 Punkte,
geeignet	13 Punkte,
wenig geeignet	5 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

- f) Die nach Buchstabe a) bis e) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

## § 6 Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.05. bis 31.05. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten in englischer Sprache. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Kenntnisse über Inhalte und Ziele des Studiums,
- b) Präsentation der Qualifikation im Gespräch,
- c) Schlüsselqualifikationen (soft skills) mit den Faktoren Teamfähigkeit und Verständnis für andere Kulturen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe e).

(4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

### **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen



der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

### **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

Bei der Vergabe von freien Studienplätzen in einem höheren zulassungsbeschränkten Fachsemester entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 9 Quotierung**

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 50% der Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gebildet (Ausländerquote).

(2) <sup>1</sup>Die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote werden analog zum Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. <sup>2</sup>Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

<sup>4</sup>Bei der Bewertung der Auswahlkriterien kann ein insoweit vorliegender Bewertungsvorschlag der Auswahlkommission des Euroculture-Konsortiums berücksichtigt werden; die abschließende Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers wird durch die Auswahlkommission nach § 4 getroffen.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren hinzugerechnet.

#### **IV. Schlussbestimmung**

##### **§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2006 S. 1792) außer Kraft. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 bleibt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2006 S. 1792) für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2012/13 anwendbar.

---

#### **Sozialwissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 12.07.2011 die zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2499), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

#### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2499), wird wie folgt geändert.

1. Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium beginnt in der Regel zum Winter- und Sommersemester.“

**2.** Der § 5 wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

**b.** In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Auswahlkommission“ durch das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt.

**c.** In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Einstufungsprüfung“ durch das Wort „Einstufungsprüfungen“ ersetzt.

**3.** Der § 7 wird wie folgt geändert.

**a.** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist.“

**b.** Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist.“

**c.** Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist.“

**4.** Der § 10 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass aufgrund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C in einem Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, eine Masterarbeit angefertigt werden darf, wenn insgesamt wenigstens 42 C aus dem jeweiligen Studiengebiet erworben werden und der Master-Studiengang fachlich verwandt ist.“

**5.** In § 11 Absatz 7 werden hinter dem Wort „Wochen“ die Wörter „und darf 10 Wochen“ eingefügt.

**6. Der § 12 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Prüfungskommission entscheidet in diesem Fall auf Grundlage aller vorliegenden Gutachten über die Bewertung der Masterarbeit.“

**7. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst.**



2. Variante ohne zusätzliches Modulpaket

<p><b>Erziehungswissenschaft</b> 120 Credits</p>	<p><b>Geschlechterforschung</b> 120 Credits</p>	<p><b>Modern Indian Studies</b> 120 Credits</p>	<p><b>Politikwissenschaft</b> 120 Credits</p>	<p><b>Soziologie</b> 120 Credits</p>	<p><b>Sportwissenschaft</b> 120 Credits</p>
<p><b>Fachwissenschaft</b> Erziehungswissenschaft 78 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Geschlechterforschung 78 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Modern Indian Studies 78 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Politikwissenschaft 88 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Soziologie 88 C</p>	<p><b>Fachwissenschaft</b> Sportwissenschaft 88 C</p>
<p><b>Masterarbeit</b> 30 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 30 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 30 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 20 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 20 C</p>	<p><b>Masterarbeit</b> 20 C</p>
<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>	<p><b>Schlüsselkomp.</b> 12 C</p>

8. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

<b>Modulpaket</b>	<b>Master-Studiengang</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungs- wissenschaft</b>	<b>Geschlechterforschung</b>	<b>Modern Indian Studies</b>	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaften</b>
Agrarwissenschaften		X					X	
Ägyptologie		X	X	X		X	X	X
Allgemeine Sprachwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Altiranistik		X	X	X		X	X	X
Altorientalistik		X	X	X		X	X	X
American Studies		X	X	X		X	X	X
Anglophone Literature and Culture		X	X	X		X	X	X
Anthropogeographie		X					X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums		X	X	X		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Christliche Archäologie		X	X	X		X	X	X
Deutsche Philologie		X	X	X		X	X	X
Englische Philologie		X	X	X		X	X	X
Erziehungswissenschaft		X		X		X	X	X
Ethnologie			X	X		X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie		X	X	X		X	X	X
Forstwissenschaften		X		X			X	
Galloromanistik		X	X	X		X	X	X
Geschichte		X	X	X		X	X	X
Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte				X			X	
Geschlechterforschung		X	X			X	X	X
Griechische Philologie		X	X	X		X	X	X
Hispanistik		X	X	X		X	X	X
Indologie		X	X	X		X	X	X
Italianistik		X	X	X		X	X	X
Klassische Archäologie		X	X	X		X	X	X
Komparatistik		X	X	X		X	X	X

<b>Modulpaket</b>	<b>Master-Studiengang</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungs- wissenschaft</b>	<b>Geschlechterforschung</b>	<b>Modern Indian Studies</b>	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaften</b>
Koptologie		X	X	X		X	X	X
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie		X	X	X		X	X	X
Kunstgeschichte		X	X	X		X	X	X
Lateinische Philologie		X	X	X		X	X	X
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit		X	X	X		X	X	X
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik		X	X	X		X	X	X
Lusitanistik		X	X	X		X	X	X
Modern Indian Studies		X	X	X		X	X	X
Musikwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Neuiranistik		X	X	X		X	X	X
Osteuropäische Geschichte		X	X	X		X	X	X
Philosophie		X	X	X		X	X	X
Politikwissenschaft		X	X	X			X	X
Rechtswissenschaften (37 C)		X	X	X		X	X	X
Religionswissenschaft		X	X	X		X	X	X
Romanische Philologie		X	X	X		X	X	X
Skandinavistik		X	X	X		X	X	X
Slavische Philologie		X	X	X		X	X	X
Soziologie		X	X	X		X		X
Sportwissenschaften		X	X	X		X	X	
Turkologie		X	X	X		X	X	X
Ur- und Frühgeschichte		X	X	X		X	X	X
Volkswirtschaftslehre		X	X	X		X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie		X					X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)		X					X“	

9. Die Anlage III.2 wird aufgehoben.



**10.** Die Anlage III.3 wird wie folgt neu gefasst:

## **„Anlage III.3: Modulpaket Rechtswissenschaften**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

<sup>2</sup>Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. <sup>3</sup>Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. <sup>4</sup>Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

<sup>5</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes 37 C der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 36 C.

### **3. Modulübersicht**

Es sind wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben, wobei zwei der Rechtsgebiete nach Buchstaben a bis k absolviert werden müssen; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

#### **a. Zivilrecht**

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1116 Sachenrecht (7 C/4 SWS)

B.RW.1118 Familien- und Erbrecht (7 C/4 SWS)

**bb.** Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1119 Einführung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Familiengerichtliche Verfahren (4 C/2 SWS)

B.RW.1120 Internationales Privatrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)

### **b. Arbeitsrecht**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)

B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)

B.RW.1128 Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.1236 Sozialrecht (4 C/2 SWS)

### **c. Handels- und Wirtschaftsrecht**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1130 Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)

B.RW.1131 Gesellschaftsrecht (7 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1132 Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1133 Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1134 Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1141 Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

**d. Ziviles Medienrecht**

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1136 Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)
- B.RW.1137 Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1233 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1138 Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1139 Urheberrecht (4 C/2 SWS)

**e. Strafrecht (Kriminalwissenschaften)**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1317 Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1318 Kriminologie II (4 C/2 SWS)

**bb.** Es müssen 2 oder 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1319 Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1320 Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1315 Strafprozessrecht (7 C/4 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/ 2 SWS)
- B.RW.1316 Strafverfahrensrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1323 Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1324 Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1422 Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

**f. Internationales öffentliches Recht (20 C):**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (8 C/5 SWS)
- B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1218 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

### **g. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1225 Einführung in das Umweltrecht (8 C/4 SWS)
- B.RW.1226 Umweltrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1227 Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

### **h. Europarecht**

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0214 Staatsrecht III (4 C/2 SWS)
- B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (8 C/5 SWS)

**bb.** Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1235 Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1325 Lecture series Criminal Law (4 C/2 SWS)

### **i. Völkerrecht**

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C/2 SWS)

B.RW.1218 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

**bb.** Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)

B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

B.RW.1237 Sozialrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)

B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1325 Lecture series Criminal Law (4 C/2 SWS)

#### **j. Öffentliches Medienrecht**

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1231 Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1232 Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)

B.RW.1233 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1138 Presserecht (4 C/2 SWS)

B.RW.1140 Jugendmedienschutzrecht (4 C/2 SWS)

#### **k. Grundlagen des Rechts**

Es müssen fünf der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.1411 Deutsche Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

B.RW.1412 Römische Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

B.RW.1413 Deutsche Rechtsgeschichte (Vertiefung) (4 C/2 SWS)

B.RW.1414 Kolloquium zur Lektüre Rechtshistorischer Texte (4 C/2 SWS)

B.RW.1415 Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)

B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)

B.RW.1417 Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)

B.RW.1418 Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (4 C/2 SWS)

B.RW.1419 Geschichte der Rechtsphilosophie (4 C/2 SWS)

B.RW.1420 Theorie und Methoden des Rechts (4 C/2 SWS)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 10 C	B.RW.1116 Sachenrecht 7 C	B.RW.1118 Familien- und Erb- recht 7 C	
2. Σ 15 C	B.RW.1122 Medizinrecht 4 C		B.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C
3. Σ 8 C	B.RW.1125 Koalitions-, Tarif- vertrags- und Ar- beitskampfrecht 4 C	B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. Σ 4 C	B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
Σ 37 C			

11. Die Anlage III.4 wird wie folgt neu gefasst:

## **„Anlage III.4: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

<sup>2</sup>Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. <sup>3</sup>Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. <sup>4</sup>Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

<sup>5</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Kredit- und Versicherungswirtschaft
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 22 C bis 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup>Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 22 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 24 C nachzuweisen; Soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 23 C nachzuweisen.

<sup>3</sup>Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen.

### **3. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

#### **a. Rechtswissenschaften**

Es müssen mindestens 19 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 20 C aus dem Bereich Strafrecht (Kriminalwissenschaften) oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) erworben werden:

##### **aa. Zivilrecht:**

Es sind 21 C aus dem Bereich Ziviles Medienrecht oder 19 C aus dem Bereich Arbeitsrecht oder 19 C aus dem Bereich Handels- und Wirtschaftsrecht zu erwerben:

##### **i. Ziviles Medienrecht (21 C):**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1136    Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)
- B.RW.1137    Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1133    Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1138    Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1139    Urheberrecht (4 C/2 SWS)

##### **ii. Handels- und Wirtschaftsrecht (19 C):**

**α.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1130    Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)
- B.RW.1132    Gesellschaftsrecht (7 C/4 SWS)

**β.** Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1132    Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1133    Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1134    Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1141    Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

##### **iii. Arbeitsrecht (19 C):**

**α.** Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1124    Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)



**β.** Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)
- B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1128 Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)
- B.RW.1236 Sozialrecht (4 C/2 SWS)

**bb. Öffentliches Recht:**

Es sind 20 C aus dem Bereich Europarecht oder 20 C aus dem Bereich Völkerrecht oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Medienrecht zu erbringen.

**i. Europarecht (20 C):**

**α.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0214 Staatsrecht III (4 C/2 SWS)
- B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (8 C/5 SWS)

**β.** Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW. 1216 Europarecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1229 Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1237 Sozialrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1325 Lecture seriesI Criminal Law (4 C/2 SWS)

**ii. Völkerrecht (20 C):**

**α.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1218 Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

**β.** Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

- B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1229 Intern. Und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)
- B.RW.1237 Sozialrecht - Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1325 Lecture series Criminal Law (4 C/2 SWS)

### **iii.Öffentliches Medienrecht (20 C):**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1231 Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1232 Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)
- B.RW.1233 Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1138 Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1140 Jugendmedienschutzrecht (4 C/2 SWS)

### **cc. Strafrecht (Kriminalwissenschaften):**

i. Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1317 Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1318 Kriminologie II (4 C/2 SWS)

ii. Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1319 Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1320 Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1321 Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1322 Völkerstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1316 Strafverfahrensrecht- Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW.1323 Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)
- B.RW.1324 Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1422 Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

### **b. Wirtschaftswissenschaften**

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder 18 C aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erbringen.

**aa. Betriebswirtschaftslehre**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0023 Controlling (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-WIN.0002 Management der Informationswirtschaft (6 C/4 SWS)
- M.WIWI-BWL.0022 General Management (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-BWL.0038 Supply Chain Management (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-BWL-0006 Finanzmärkte und Bewertung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0007 Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik (6 C/4 SWS)

**bb. Volkswirtschaftslehre**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0008 Geld und Währung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0009 Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-VWL.0011 Finanz- und Steuerpolitik in der EU (6 C/2 SWS)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. $\Sigma$ C*	Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. $\Sigma$ 12 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C	B.WIWI-VWL.0011 Finanz- und Steuerpolitik in der EU 6 C	
2. $\Sigma$ 13 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C	B.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C	
3. $\Sigma$ 8 C	B.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 4 C	B.RW.1127 Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. $\Sigma$ 4 C	B.RW.1126 Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
$\Sigma$ 37 C <sup>1)</sup>			

#### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

---

## **Sozialwissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.07.2011 die erste Änderung der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1735) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2009 S. 582) wird wie folgt geändert.

**1.** Der § 8 wird wie folgt geändert.

**a.** Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

**b.** Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Promotionsprüfung wird nicht zugelassen, wer

a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;

b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder

c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.“

**2.** Der § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation). Die Dissertation ist zusätzlich zu der schriftlichen Form in elektronischer Form auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD oder Daten-Stick, einzureichen.
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften,
- d) eine Erklärung nach § 12.“

3. Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 12 Versicherung**

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten. <sup>2</sup>Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. <sup>3</sup>Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

3. Die eingereichte Dissertation habe ich nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt.

4. Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.“

4. In § 24 Absatz 6 werden hinter dem Wort „Länge“ die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

## **Sozialwissenschaftliche Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 12.07.2011 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2515) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2515) wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage I wird in Nummer 2. Buchstabe a. wie folgt neu gefasst:

#### **„a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den Bereichen Erziehungswissenschaften, Bildungssoziologie und Didaktik im Umfang von mindestens 30 C, darunter mindestens 15 C aus dem Fach Erziehungswissenschaft, oder äquivalenter Leistungen.“

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Theologischen Fakultät vom 27.04.2011, der Philosophischen Fakultät vom 18.05.2011, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 24.03.2011, der Fakultät für Physik vom 20.04.2011, der Fakultät für Chemie vom 01.06.2011, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 18.04.2011, der Biologischen Fakultät vom 23.03.2011 sowie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.07.2011 die siebte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2000 (Amtliche Mitteilungen 7/2000 S. 3 und Anlage 3), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.01.2007 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 169, Berichtigung Amtliche Mitteilungen 4/2007 S. 208), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2011 (Nds. GVBl. S. 242); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird wie folgt geändert.

Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Prüfungen nach dieser Studienordnung werden in allen Fächern letztmals im Wintersemester 2012/13 durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Studienordnung auf Antrag spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;



- d) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

<sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. <sup>6</sup>Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Studienordnung obliegt der Prüfungskommission des jeweiligen Faches.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

---